

**Vereinbarung
über die Nutzung eines elektronischen Kommunikationsverfahrens
zum Abschluss von Einzelverträgen**

zwischen

(im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt)

und

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

(im Folgenden „**DZ BANK**“ oder "**Auftraggeber**" genannt)

sowie

VR-LEASING Aktiengesellschaft
Hauptstr. 131 - 137
65760 Eschborn

(im Folgenden "**VR LEASING**" oder "**Auftraggeber**" genannt)

Präambel

Die Parteien möchten Einzelverträge grundsätzlich mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel abschließen. Zu diesem Zweck sollen Angebote zum Abschluss von Einzelverträgen und deren Annahme (nachfolgend „elektronische Erklärungen“) über das nachfolgend beschriebene elektronische Kommunikationsverfahren (mde – meplato Document Exchange) ausgetauscht werden. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien nutzen zur Abgabe und Annahme elektronischer Erklärungen das in der Anlage beschriebene Kommunikationsverfahren (nachfolgend „Verfahren“).
- (2) DZ BANK und VR LEASING erwerben die Rechte und übernehmen die Pflichten gemäß diesem Vertrag im Verhältnis zum Auftragnehmer jeweils einzeln für sich und ohne gesamtschuldnerische Haftung für den anderen Auftraggeber in der Weise, das durch die Unterzeichnung dieses Dokuments durch die Parteien jeweils ein separater Vertrag mit dem Inhalt der vorliegenden Vereinbarung zum einen zwischen dem Auftragnehmer und der DZ BANK und zum anderen zwischen dem Auftragnehmer und der VR LEASING zustande kommt.
- (3) Der Auftragnehmer ist bereit, auch im Verhältnis zu den Tochterunternehmen des Auftraggebers im Sinne der §§ 271, 290 HGB sowie den mit dem Auftraggeber gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen das Verfahren zur Abgabe und Annahme elektronischer Erklärungen zu nutzen. Voraussetzung für eine Nutzung des Verfahrens zur Abgabe und Annahme elektronischer Erklärungen im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und einem der vorstehend genannten Unternehmen ist, dass ein solches Unternehmen, welches daran interessiert ist, dem Auftragnehmer gegenüber eine entsprechende Erklärung abgibt, mit der es die Regelungen dieses Vertrages als für sich verbindlich anerkennt. Mit Zugang einer solchen Erklärung beim Auftragnehmer gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem betreffenden Unternehmen.
- (4) Bei Einzelverträgen, die eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28, 29 DS-GVO oder die Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen wesentlich sind, auf den Auftragnehmer gemäß § 25 b KWG zum Gegenstand haben, nutzen die Parteien das Verfahren nicht zum Abschluss der betreffenden Einzelverträge. Die Parteien schließen solche Einzelverträge vielmehr schriftlich ab. Zu diesem Zweck schickt der Auftraggeber den Vertrag als elektronische Datei über das Verfahren an den Auftragnehmer. Sofern der Auftragnehmer mit dem Vertrag einverstanden ist, druckt er diesen in zweifacher

Ausfertigung aus und schickt beide von ihm unterschriebenen Exemplare an den Auftraggeber zurück. Der Auftraggeber wird die beiden Exemplare ebenfalls unterschreiben und ein Exemplar an den Auftragnehmer zurücksenden. Um dem Auftraggeber eine lückenlose Dokumentation aller Einzelverträge über das Verfahren zu ermöglichen, werden die Parteien unverzüglich nachdem der Vertrag auf diese Weise zustande gekommen ist alle Einzelheiten des Vertrages in der Weise über das Verfahren austauschen, als würden sie den Einzelvertrag erstmals mit Hilfe des Verfahrens abschließen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des schriftlichen Einzelvertrages vor.

- (5) Dieser Vertrag regelt den rechtlichen Rahmen des Austauschs von elektronischen Erklärungen. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf jede elektronische Erklärung anwendbar, selbst wenn sich eine Erklärung nicht ausdrücklich auf die Bestimmungen dieses Vertrages bezieht.
- (6) Haben die Parteien für den Vertragsgegenstand eines Einzelvertrages eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, sind dessen Bestimmungen auf die abzuschließenden Einzelverträge anwendbar. In allen anderen Fällen finden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des jeweiligen Auftraggebers auf die abzuschließenden Einzelverträge Anwendung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die zum Abschluss eines Einzelvertrages führenden elektronischen Erklärungen keine ausdrückliche Bezugnahmen enthalten.

§ 2 Voraussetzungen für die Nutzung

- (1) Um das Verfahren nutzen zu können, benötigt der Auftragnehmer einen Internetzugang und einen E-Mail Account. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer für die Nutzung des Verfahrens freischalten und dem vom Auftragnehmer benannten Administrator (nachfolgend "Administrator") einen Benutzernamen sowie ein Passwort, mittels derer er sich vor der Nutzung des Verfahrens zu identifizieren hat, (nachfolgend gemeinsam „Identifikationsdaten“) zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer entscheidet eigenverantwortlich darüber, welche Mitarbeiter berechtigt sind, elektronische Erklärungen in seinem Namen und Auftrag abzugeben (nachfolgend "Mitarbeiter"). Er wird durch den Administrator die betreffenden Mitarbeiter und deren Berechtigungen selbständig anlegen, diesen entsprechende Identifikationsdaten zuteilen und die Berechtigungen fortlaufend pflegen.
- (4) Bei der ersten Nutzung des Verfahrens wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass der Administrator und die Mitarbeiter die ihnen zugeteilten Identifikationsdaten ändern.

§ 3 Nutzung des Verfahrens

- (1) Zur Nutzung des Verfahrens muss der Mitarbeiter die in der initialen E-Mail genannte Website des Verfahrens aufrufen. Auf die entsprechende Aufforderung hin muss er sich mit seinen Identifikationsdaten identifizieren. Der Auftraggeber ist für die Prüfung der Identifikationsdaten des Mitarbeiters bei der Anmeldung vor einer Internet-Sitzung verantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat die besonderen Bedingungen für die Nutzung des Verfahrens gemäß der Anlage und die während des Kontaktes angezeigte Benutzerführung zu beachten und alle von ihm mitgeteilten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Macht der Auftragnehmer nicht die erforderlichen Angaben, so kann die elektronische Erklärung nicht an den Auftraggeber übermittelt werden. Der Auftraggeber prüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Angaben.
- (3) Eine elektronische Erklärung gilt als zugegangen, wenn sie der empfangenden Partei zum Abruf mit ihren Identifikationsdaten zur Verfügung steht. Geht eine elektronische Erklärung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu, gilt sie am nächstfolgenden Arbeitstag der empfangenden Partei als zugegangen. Die üblichen Geschäftszeiten sind Montags bis Freitags mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 8 Uhr und 17 Uhr.
- (4) Erkennt oder befürchtet eine Partei eine Störung des Verfahrens, ist sie zur unverzüglichen schriftlichen Benachrichtigung der anderen Partei verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache der Störung liegt. Gleiches gilt für geplante Stillstandszeiten des elektronischen Nachrichtenaustauschs beispielsweise aufgrund vorgesehener Wartungen oder Änderungen im Systembetrieb. In beiden Fällen werden die Parteien gegebenenfalls eine andere Art der Kommunikation für den Stillstandszeitraum vereinbaren.
- (5) Die Parteien erkennen an, dass durch die Übermittlung von elektronischen Erklärungen rechtlich gültige und durchsetzbare Verpflichtungen eingegangen werden können. Die Übermittlung, Bestellung und Bestätigung durch die jeweilige Vertragspartei wird nur durch die hierfür autorisierten Personen vorgenommen. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf alle Rechte zur Erhebung von Einwendungen gegen die Gültigkeit und Zulässigkeit des jeweiligen elektronisch geschlossenen Vertrages, die nur deswegen erhoben werden, weil die Kommunikation zwischen den Parteien durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zustande kam.

- (6) Der Auftraggeber behält sich vor, die besonderen Bedingungen für die Nutzung des Verfahrens, insbesondere den darin geregelten Leistungsumfang und die Verfahrensabläufe jederzeit zu modifizieren, zum Beispiel wenn sich gesetzliche Regelungen, aufsichtsrechtliche oder technische Anforderungen ändern. Er wird eine solche Änderung erst nach entsprechender Mitteilung unter Einhaltung einer angemessenen Frist vornehmen.
- (7) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Leistungsumfang und das Verfahren aufrechtzuerhalten. Er kann den Leistungsumfang oder das Verfahren jederzeit nach entsprechender Mitteilung unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise einstellen.

§ 4 Ausschreibungen

Sofern der Auftraggeber bereit ist, den Auftragnehmer zur Teilnahme an einer Ausschreibung einzuladen, sendet er diesem über das Verfahren einen Request for Proposal (im Folgenden "RfP") zu, in welchem die Ausschreibungsbedingungen und der Ausschreibungsablauf beschrieben sind. Möchte der Auftragnehmer an der Ausschreibung teilnehmen, gibt er gegenüber dem Auftraggeber eine entsprechende Erklärung über das Verfahren zu Bedingungen des RfP ab. Etwaige Änderungswünsche zu den im RfP benannten Bedingungen teilt er im Rahmen seiner Erklärung mit. Der Auftraggeber wird die Angebote aller Teilnehmer fachlich, kaufmännisch und rechtlich bewerten und so den gewünschten Vertragspartner ermitteln. Diesem wird er gemäß nachfolgenden § 5 ein Angebot auf Abschluss eines Einzelvertrages über das Verfahren zukommen lassen.

§ 5 Zustandekommen von Einzelverträgen

- (1) Sofern der Auftraggeber bereit ist, mit dem Auftragnehmer einen Einzelvertrag abzuschließen und seitens des Auftraggebers im Verfahren für den gewünschten Einzelvertrag Konditionen hinterlegt sind, werden diese dem Auftragnehmer angezeigt. Bei dieser Anzeige handelt es sich um das Angebot des Auftraggebers auf Abschluss des gewünschten Einzelvertrages zu den angezeigten Konditionen an den Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, das Angebot des Auftraggebers anzunehmen, indem er das entsprechende Bestätigungsfeld betätigt. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 7 Tagen angenommen werden, wenn dem Auftragnehmer nicht etwas anderes im Verfahren angezeigt wird.
- (3) Mit der Bestätigung des Auftragnehmers kommt ein entsprechender Einzelvertrag zu den angebotenen Konditionen zustande.

- (4) Hat der Auftragnehmer den Zeitraum verstreichen lassen, kann er das Angebot nicht mehr annehmen. Will er gleichwohl einen entsprechenden Einzelvertrag abschließen, muss er eine erneute Anfrage an den Auftraggeber absenden
- (5) Weitere Details ergeben sich aus der Anlage. **„Beschreibung der Nutzung der Lieferantenplattform mde (meplato Document Exchange)“**

§ 6 Aufzeichnung und Abfrage der Kommunikation

- (1) Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, die über das Verfahren geführte Kommunikation über das Verfahren abzufragen und auszudrucken.
- (2) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber die im Rahmen eines Bestellvorgangs übermittelten Daten zur ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung und aus Beweisgründen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Europäischen Union aufzeichnet und aufbewahrt.

§ 7 Sicherheit

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtung gegen Missbrauch, insbesondere gegen einen unbefugten Zugriff Dritter, sowie gegen einen Verlust von Daten im Zusammenhang mit der Nachrichtenübermittlung zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Administrator und die Mitarbeiter ihre Identifikationsdaten zur Vermeidung von Missbrauch geheim halten. Die Identifikationsdaten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer wird bei dem Verdacht missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsdaten unverzüglich die betroffenen Identifikationsdaten für die weitere Verwendung sperren und den Auftraggeber darüber informieren.
- (3) Gleiches gilt, wenn ein bisher zugelassener Mitarbeiter nicht mehr am Verfahren teilnehmen will oder darf.
- (4) Der Zugang zum Verfahren wird aus Sicherheitsgründen automatisch ganz oder teilweise gesperrt, wenn der Administrator oder ein Mitarbeiter dreimal hintereinander das falsche User ID-Passwort eingibt. Zur Aufhebung der Sperre erteilt der Auftragnehmer der von dem Auftraggeber im Verfahren benannten Kontaktperson einen entsprechenden Auftrag. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Sperre aufgehoben wird.

- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Zugang zum Verfahren jederzeit zu sperren. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Verfahrens besteht oder wenn der Auftragnehmer die Sperre wünscht.
- (6) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine Sperre unverzüglich informieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Sperre selbst veranlasst.

§ 8 Wartung und Änderungen des Verfahrens

- (1) Aufgrund kurzfristiger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kann das Verfahren vorübergehend nicht verfügbar sein. Der Auftraggeber wird sich bemühen, derartige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren zum Beispiel im Falle von Erweiterungen, der Änderung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anforderungen jederzeit zu ändern. Er wird den Auftragnehmer rechtzeitig von Änderungen in Kenntnis setzen.

§ 9 Einschaltung Dritter

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich im Rahmen dieses Vertrages zur Bewirkung der von ihm zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen. Insbesondere wird das Verfahren technisch durch einen Dritten betrieben. Unabhängig davon ist aber gegenüber dem Auftragnehmer allein der Auftraggeber Partner dieses Vertrages.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Daten an Dienstleister innerhalb der Europäischen Union zu übermitteln.

§ 10 Haftung

- (1) Der Auftraggeber haftet in voller Höhe gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Schlechtleistung, Nichterfüllung, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Delikt etc.) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen sowie für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- (2) In anderen als den vorstehend genannten Fällen haftet der Auftraggeber wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare Schäden und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) liegt vor, soweit es sich um die Verletzung einer konkret

beschriebenen Vertragspflicht handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde, oder es sich allgemein um die Verletzung einer Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung regelmäßig vertraut werden darf.

§ 11 Vertraulichkeit

Sofern die Parteien nicht bereits eine Vertraulichkeitsvereinbarung über die im Zusammenhang mit der Nutzung des Verfahrens zugänglich gemachten oder zur Kenntnis gelangten Informationen abgeschlossen haben, gelten insoweit die folgenden Bestimmungen:

- (1) Gegenstand der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 11 sind unabhängig von ihrer Verkörperung (insbesondere schriftlich, mündlich, elektronisch) alle Informationen und Daten über sämtliche Angelegenheiten des Auftraggebers, welche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, unabhängig davon, auf welche Art dieses geschieht (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt).

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere

- a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse;
 - b) Informationen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen und
 - c) Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen.
- (2) Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen vertraulich behandeln, vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen (5) bis (8) nicht an Dritte weitergeben und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird vertrauliche Informationen nur für Zwecke dieses Vertrages nutzen. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
 - (3) Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 11 gelten nicht für solche Informationen,
 - a) die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden;

- b) die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von dem Auftraggeber stammen.
 - c) welche der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, ohne dass ihm eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegt wurde;
- (4) Mit der Übermittlung vertraulicher Informationen ist ohne eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Lizenz einräumung verbunden.
- (5) Vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen wird der Auftragnehmer Dritten vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen. Bevor einem Dritten vertrauliche Informationen bekannt oder zugänglich gemacht werden, ist der Dritte von dem Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die von ihm in diesem § 11 übernommenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit auch gegenüber dem Auftraggeber einzuhalten. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Dritte sind auch mit dem Auftragnehmer gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundenes Unternehmen“).
- (6) Abweichend von der Regelung im vorstehenden Absatz darf der Auftragnehmer einem verbundenen Unternehmen vertrauliche Informationen auch ohne Zustimmung des Auftraggebers bekannt oder zugänglich machen, soweit dieses im Rahmen des mit diesem Vertrag verfolgten Zweckes erforderlich ist. Dabei ist der Auftragnehmer verpflichtet, im rechtlich möglichen Umfang sicherzustellen, dass das verbundene Unternehmen zu einer vertraulichen Behandlung in dem hier vereinbarten Umfang verpflichtet ist. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der von ihm gemäß diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch ein verbundenes Unternehmen, dem der Auftragnehmer eine vertrauliche Information befugt oder unbefugt bekannt oder zugänglich gemacht hat. Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welchen verbundenen Unternehmen er welche vertraulichen Informationen bekannt oder zugänglich gemacht hat.
- (7) Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die vertrauliche Informationen zur Leistungserbringung gemäß den beiden vorstehenden Absätzen erhalten, müssen sich - gegebenenfalls arbeitsvertraglich - verpflichtet haben, diese vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den Zweck dieses Vertrages zu benutzen. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der von ihm gemäß diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter in der Zeit ihrer Anstellung bei dem Auftragnehmer und danach wie für die Einhaltung durch Erfüllungsgehilfen.

- (8) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen des Auftraggebers weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder der Auftraggeber hierzu eingewilligt hat. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber - sofern rechtlich zulässig - unverzüglich unterrichten, sobald er von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des Auftraggebers ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.
- (9) Nach Erledigung des mit diesem Vertrag verfolgten Zweckes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle von dem Auftraggeber erhaltenen und noch vorhandenen vertraulichen Informationen diesem unverzüglich übergeben und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichern. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wieder beschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Informationen löschen statt sie herauszugeben. Die Löschung muss so erfolgen, dass die Informationen nicht wiederhergestellt werden können. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für solche Kopien von Computer-Dateien mit vertraulichen Informationen, welche der Auftragnehmer im Rahmen von automatischen Archivierungs- oder Datensicherungsverfahren gespeichert hat. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf er darüber hinaus ausschließlich für diesen Zweck die vertraulichen Informationen aufbewahren. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen in nicht wiederherstellbarer Weise zu vernichten. Abweichend von der in dem nachfolgenden Absatz (10) geregelten Dauer gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 11 im Hinblick auf aus den vorstehend genannten Gründen nicht zurückgegebene oder nicht gelöschte vertrauliche Informationen bis zu ihrer endgültigen Vernichtung fort.
- (10) Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit dieses § 11 gelten für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages fort, sofern es sich bei den vertraulichen Informationen nicht um solche handelt, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen. Vertrauliche Informationen, die dem Bankgeheimnis oder dem Datenschutz unterliegen sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

§ 12 Inkrafttreten, Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Halbjahresende, erstmalig zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt, falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Anlage: Beschreibung des Kommunikationsverfahrens und seiner Voraussetzungen

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

DZ BANK AG im Namen und im Auftrag
der VR-LEASING Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
(Name in Klarschrift)

.....
(Name in Klarschrift)

AUFTRAGNEHMER

..... , den

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
(Name in Klarschrift)

.....
(Name in Klarschrift)

Beschreibung der Nutzung der Lieferantenplattform mde (meplato Document Exchange):

Zugriff

Das System ist eine Internetplattform. Die Übertragungssicherheit wird über den Zugriff mit SSL-verschlüsseltem http-Protokoll sichergestellt.

Rollenbasierte Sichten

Der Administrator des Auftragnehmers kann alle Informationen einsehen, die dem Auftragnehmer zugeordnet sind. Diese Sicht kann der Administrator des Auftragnehmers bei jeder Anmeldung auf solche Informationen einschränken, die der Geschäftsbeziehung des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber zuzuordnen sind. Die Lieferantenbenutzer werden einmalig zu Beginn der Geschäftsbeziehung durch den Auftraggeber angelegt. Nachfolgend kann der Administrator des Auftragnehmers für den Auftragnehmer weitere Mitarbeiter selbstständig anlegen. Die Zugangsdaten gehen dem Mitarbeiter des Auftragnehmers in allen Fällen per E-Mail (unverschlüsselt) inkl. eines hinterlegten Links zu. Der Auftragnehmer hat nach Zugang der Initialdaten die alleinige Verantwortung für die Legitimierung der Zugangsrechte, d.h. er legt eigenständig neue Mitarbeiter an oder löscht diese. Weitergehende Adminrechte bestehen nicht.

Nachdem der Auftragnehmer seine Lieferungen und Leistungen erbracht hat, teilt er dieses dem Auftraggeber über das Verfahren gemäß den dort beschriebenen Vorgaben mit. Dies geschieht im Bereich der Leistungserfassung (Leistungserfassungsblatt = LEB), und zwar sowohl für Werk- als auch für Dienstleistungen.

Für die Erfassung der Leistung kann der Auftragnehmer Mitarbeiter berechtigen, die nur diese Leistungserfassung auf der Plattform durchführen können, nicht aber z. B. ein Angebot (im Verfahren „Bestellung“ genannt) annehmen können.

Nachdem der Auftraggeber im Verfahren bestätigt hat, dass die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Papierrechnung mit Bezug auf die Bestellnummer in Höhe des LEB zu stellen.

Passwortschutz

Das Verfahren erzwingt eine Änderung des Initialpassworts nach dem ersten Login. Passwörter werden in der Datenbank verschlüsselt hinterlegt und sind nicht lesbar oder nachvollziehbar.

Bei Verlust des Passwortes kann der Benutzer über die ‚Passwort vergessen‘-Funktionalität ein neues Passwort für das Verfahren anfordern. In diesem Fall wird das Passwort zurückgesetzt und ein neues, zufällig generiertes Passwort an die persönliche im System hinterlegte E-Mailadresse des Benutzers versendet.

Bestellanpassung bzw. Ablehnung

Sofern der Lieferant mit dem Angebot nicht einverstanden ist, kann er entweder den Inhalt des Angebots anpassen, oder dieses ablehnen.

Die Anpassung eines Angebots führt dazu, dass der Auftraggeber das angepasste Angebot akzeptieren muss, damit eine rechtsgültige Vereinbarung zustande kommt.

Bei einer Ablehnung kann der Auftraggeber ein neues Angebot erstellen.

Sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nicht mehr oder nicht vollständig erbringen will oder der Auftraggeber diese nicht mehr oder nicht vollständig entgegennehmen will, kann die betreffende Partei ein entsprechendes, auf die Beendigung des Vertrages gerichtetes Angebot durch das Setzen des Endlieferkennzeichens (im Verfahren „EKZ“ genannt) abgeben. Ist die jeweils andere Partei bereit, das Angebot auf Beendigung des Vertrages anzunehmen, kann sie eine entsprechende Erklärung abgeben, indem sie das Endlieferkennzeichen durch eine entsprechende Markierung im Verfahren bestätigt. Die Annahmeerklärung gilt als zugegangen, wenn die Partei, welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nicht mehr oder nicht vollständig erbringen beziehungsweise entgegennehmen will, sie unter gewöhnlichen Umständen im Verfahren abrufen kann.

Mit dem Zugang der Annahmeerklärung endet der Vertrag, so dass der Auftragnehmer nur berechtigt ist, über die von ihm bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen eine Rechnung auszustellen.